

# Produktbedingungen Invirto – Die Therapie gegen Angst

## § 1 Leistungsangebot

(1) Sympatient bietet über die Webseite [invirto.de](https://www.invirto.de) das Medizinprodukt Invirto – Die Therapie gegen Angst an. Invirto - Die Therapie gegen Angst ist ein CE-zertifiziertes Medizinprodukt der Klasse I nach der Medical Device Regulation (MDR) 2017/745.

(2) Wofür ist Invirto gedacht? (Zweckbestimmung): „Invirto – Die Therapie gegen Angst“ ist ein Medizinprodukt, das eine Softwareanwendung, ein VR-Headset und Kopfhörer umfasst. Das Medizinprodukt bietet Patient:innen psychotherapeutische Informationen und Strategien an, die es ihnen ermöglichen, psychische Störungen (z.B. Angststörungen) selbstständig und ortsunabhängig zu behandeln und deren Symptome zu verringern.

Invirto – Die Therapie gegen Angst darf erst nach einem Kontakt mit medizinischem Fachpersonal eingesetzt werden und ist geeignet für Menschen ab 18 Jahren mit einer der folgenden diagnostizierten Angststörungen (jeweils mit oder ohne begleitende Depression):

- Agoraphobie mit und ohne Panikstörung
- Panikstörung
- Sozialen Phobie

(3) Invirto – Die Therapie gegen Angst besteht aus mehreren Bestandteilen.

- Die Invirto-App ist eine Smartphone Applikation für Android und iOS. Die Invirto-App ist wie eine klassische Therapie als Kurs mit unterschiedlichen Zielen und Inhalten aufgebaut.
- Während der Nutzung der Invirto-App kann der Nutzer von Psychotherapeut:innen, Psychiater:innen oder Ärzt:innen mit psychotherapeutischer Weiterbildung unterstützt werden.
- Dem oder der Nutzer:in steht zusätzlich das Team der Patientenbegleitung für Fragen zur Behandlung zur Verfügung. Die Patientenbegleitung stellt sicher, dass die Therapie reibungslos abläuft.

(4) Die Einzelheiten des Leistungsangebots ergeben sich ferner aus den individuellen Leistungsbeschreibungen der einzelnen vom Therapeut:innen angeordneten Leistungen und Dokumentationen zur Software, dem [Handbuch](#) und den [Bedienhilfen](#).

## § 2 Voraussetzungen der Nutzung und von der Nutzung ausgeschlossene Personen

(1) Voraussetzung für die Nutzung von Invirto – Die Therapie gegen Angst ist die Anmeldung anhand eines Nutzungsprofils, für das eine Registrierung erforderlich ist. Die Registrierung setzt voraus, dass die Nutzer:innen sämtliche in der Anmeldemaske abgefragten Daten wahrheitsgemäß und

01.02.2024

vollständig an Sympatient übermittelt. Eine Nutzungsvereinbarung nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sympatient und dieser Produktbedingungen kommt nur dann zustande, wenn nicht die Nutzung der Invirto-App gemäß den nachstehenden Bestimmungen ausgeschlossen ist.

(2) Vor der Nutzung müssen die gesundheitlichen Voraussetzungen mit einer Arzt:in abgeklärt und die nachstehend in dem Link unter Absatz 3 genannten Kontraindikationen ausgeschlossen werden.

(3) Eine Liste mit medizinischen Kontraindikationen für die Nutzung der Invirto Therapie befindet sich [hier](#).

### **§ 3 Vertragsschluss, Laufzeit, Kündigung**

(1) Die Nutzungsvereinbarung zwischen der Nutzer:in und Sympatient kommt wie folgt zustande:

- im Falle eines Selbstzahlers mit der Rechnungsstellung seitens Sympatient an die Nutzer:in
- im Falle der Nutzung der Invirto-App als verordnete digitale Gesundheitsanwendung (DiGA) mit der Validierung des Freischaltcodes seitens Sympatient
- im Falle der Teilnahme der Nutzer:in an dem Besonderen Versorgungsvertrag nach § 140a SGB V mit der Überlassung der von der Nutzer:in unterzeichneten Teilnahmeerklärung an Sympatient.

(2) Nach dem Vertragsschluss über die Nutzung von Invirto – Die Therapie gegen Angst erhält die Nutzer:in das VR-Headset, die Kopfhörer und Zugang zu der Software (App) für den Zeitraum der Nutzung. Die Hardware-Bestandteile werden an die von der Nutzer:in während der Registrierung angegebene Adresse gesendet.

(3) Sympatient stellt der Nutzer:in für die Behandlungsdauer den Zugang zur Invirto-App und zur Hardware zur Verfügung („Nutzungszeit“). Im Rahmen der Nutzungszeit soll die Nutzer:in alle Inhalte der Invirto-App absolvieren.

- im Falle eines Selbstzahlers ist der App Zugang 90 Tage gültig
- im Falle der Nutzung der Invirto-App als verordnete digitale Gesundheitsanwendung (DiGA) ist der App Zugang 90 Tage gültig
- im Falle der Teilnahme der Nutzer:in an dem besonderen Versorgungsvertrag nach § 140a SGB V ist der App Zugang 90 Tage gültig.

(4) Der App Zugang kann beliebig oft um weitere 90 Tage verlängert werden:

- im Falle eines Selbstzahlers durch den Erwerb der App für weitere 90 Tage zu den Kosten nach §4 Absatz 3.
- im Falle der Nutzung der App als verordnete digitale Gesundheitsanwendung (DiGA) mit der Validierung eines neuen gültigen Freischaltcodes.
- im Falle der Teilnahme der Nutzer:in an dem Besonderen Versorgungsvertrag nach § 140a SGB V durch Beantragung der/des begleitende:n Therapeutin/Therapeuten.

01.02.2024

(5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Nutzungsvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(6) Die Nutzer:in ist verpflichtet, nach der Nutzungszeit die Hardware (VR-Headset und Kopfhörer) wieder zurück an Sympatient zu senden. Falls keine Rücksendung der Hardware erfolgt, kann Sympatient diese mit einem Betrag von 69,31 € der Nutzer:in in Rechnung stellen.

#### **§ 4 Kosten und Abrechnung**

(1) Im Falle der Teilnahme der Nutzer:in an dem Besonderen Versorgungsvertrag nach § 140a SGB V werden die Kosten für den Zugang zu der Invirto-App und die Therapeut:innenstunden von der entsprechenden Krankenversicherung übernommen. Sympatient stellt der Nutzer:in die benötigte Hardware für die Dauer der Behandlung zur Verfügung.

(2) Im Falle der Nutzung der Invirto App als verordnete digitale Gesundheitsanwendung (DiGA) werden die Kosten für den Zugang zur Invirto App von der jeweiligen Krankenversicherung übernommen. Sympatient stellt der Nutzer:in die benötigte Hardware für die Dauer der Verschreibung zur Verfügung. Sofern die der jeweiligen Nutzer:in diagnostizierenden Ärzt:innen oder Psychotherapeut:innen ggf. erforderliche Therapiestunden nicht selbst erbringen, können diese Gespräche auch von anderen Psychotherapeut:innen und Ärzt:innen übernommen werden.

(3) Ist die Nutzer:in Selbstzahler, fallen Kosten für einen 90-tägigen Zugang zur Invirto-App in Höhe von 220,00 € (inkl. 19% Ust.) an. Sympatient stellt der Nutzer:in die benötigte Hardware für die Nutzungsdauer zur Verfügung.

(4) Im Rahmen der Nutzung von Invirto haben Nutzer:innen die Möglichkeit, zusätzliche Gespräche bei Sympatient zu erwerben.

(5) Sympatient stellt die dem Selbstzahler entstehenden Kosten für das initiale Screening nach dessen Registrierung in Rechnung. Nach Prüfung der Konsiliarberichts und Abschluss des Screenings werden bei einer positiven Qualifizierung die vollen Kosten für die Therapie in Rechnung gestellt.

#### **§ 5 Pflichten des Nutzers**

(1) Zur eigenen Sicherheit hat die Nutzer:in die von Sympatient aufgezeigten Übungen mit der gebotenen Sorgfalt und gemäß den Anleitungen von Sympatient und dem behandelnden Therapeut:in auszuüben.

(2) Die Nutzer:in ist verpflichtet, sämtliche medizinischen Konditionen, Krankheiten, körperliche Merkmale o.ä., die auf irgendeine Weise im Widerspruch zu oder nicht im Einklang mit den von Sympatient angezeigten Übungen stehen, Sympatient umgehend zur Kenntnis zu bringen. Dieselbe Meldepflicht der Nutzer:in besteht, wenn die von Sympatient angezeigte Übungen beinhaltet, die die betreffende Nutzer:in auf ärztliche oder therapeutische Anordnung hin zu unterlassen hat.

01.02.2024

(3) Die Nutzer:in ist verpflichtet, Sympatient umgehend in Kenntnis zu setzen, wenn ein Wechsel der behandelnden Ärztin/Therapeutin während der Invirto Laufzeit oder zum Zeitpunkt einer Wiederverschreibung stattfindet und/oder eine Begleitung nicht mehr gewährleistet ist.